



## Medienkonzept der Rudolf-Steiner-Schule Dortmund

### Teil 3: „handyfreie Schule!“<sup>1</sup>

#### 1. Pädagogischer Hintergrund

Ein wichtiges Anliegen der Waldorfpädagogik ist die Förderung der sozialen Kompetenz und die Schaffung einer gesunden Lernumgebung. Die Verfügbarkeit von Handys<sup>2</sup> während der Unterrichtszeit und insbesondere in den Pausen erschwert bzw. verhindert die Konzentration der Schüler:innen auf den Unterricht und die Aufnahme von sozialen Kontakten.

Mit Handys können auf dem Schulgelände Bild- und Tonaufzeichnungen erstellt, wiedergegeben oder verbreitet werden, die jugendgefährdend sind oder die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen.

Die Erfüllung wichtiger pädagogischer Ziele, der Schutz der Schüler:innen an der Rudolf-Steiner-Schule und die Persönlichkeitsrechte aller erfordern daher eine Regelung der privaten Handynutzung auf dem Gelände der Rudolf-Steiner-Schule Dortmund.

#### 2. Hausordnung

Die Rahmenbedingungen des Konzepts der handyfreien Schule sind in *Nr. 9 der Hausordnung (Anlage 1)* niedergelegt. Wesentlicher Grundgedanke ist, dass Handys auf dem Schulgelände (Gebäude und Außengelände) zwar nicht grundsätzlich verboten sind, sie jedoch so zu verwahren sind, dass sie das Bild des Schullebens nicht prägen („handyfreie Schule!“), d.h. für andere grundsätzlich weder akustisch noch optisch wahrnehmbar sind.

Für Schüler:innen bedeutet dies, dass mitgeführte Handys während der Unterrichtszeiten (7:30 Uhr bis 15:35 Uhr) daher auszuschalten sind und grundsätzlich nicht zu privaten Zwecken genutzt werden dürfen.

Ein pädagogisch angeleiteter Einsatz von Handys im Unterricht im Rahmen des Medienkonzepts Teil 1 bleibt davon unberührt.

In den Klassen 1 – 4 darf ein Handy grundsätzlich nicht mit in die Schule gebracht werden. In den Klassen 5 – 13 sind in allen Klassenräumen Handylocker für die

---

<sup>1</sup> Das Medienkonzept an der Rudolf-Steiner-Schule Dortmund besteht neben dem Medienkonzept – Teil 3: „handyfreie Schule!“ aus dem Medienkonzept – Teil 1: pädagogischer Teil und dem Medienkonzept – Teil 2: Eltern für Eltern – Stärkung der Erziehungskompetenz im Bereich Mediennutzung

<sup>2</sup> Unter dem Begriff „Handy“ sind nachfolgend alle digitalen Endgeräte wie Smartphone, Tastentelefon, Tablet, Bluetooth-Kopfhörer, Smartwatch, Laptop u.a. zu verstehen, die eine Verbindung mit dem Internet oder das Telefonieren ermöglichen.

Aufbewahrung von Handys angebracht. Alle Handylocker können mit demselben Schlüssel geöffnet werden.

### 3. Weitere zu schaffende Rahmenbedingungen

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine unklare Regelungslage und unklare Konsequenzen zu variantenreicher Handynutzung auf dem Schulgelände geführt haben. Die Aufrechterhaltung einer konzentrierten Unterrichtsumgebung wurde von den Beteiligten als stressbelastet erlebt. Mit den nun gefundenen Regelungen für eine „handyfreie Schule!“ ist ein klarer Regelungsrahmen geschaffen worden.

Gleichwohl müssen für eine „handyfreie Schule!“ zwei weitere Rahmenbedingungen vorliegen:

- Die Schüler:innen sollen wahrnehmen, dass die „handyfreie Schule!“ mit dem Ziel eingeführt und umgesetzt wird, die Herstellung einer konzentrierten Unterrichtsumgebung zu erleichtern und sie auf ihrem Weg zu medienmündigen Erwachsenen bestmöglich zu begleiten (von geschützter Umgebung hin zu Eigenverantwortung, vgl. auch unten 4.c.).
- Die Schüler:innen erleben, dass die Schule auf Verstöße gegen die Regeln der „handyfreien Schule!“ konsequent reagiert.

Es ist pädagogische Aufgabe und arbeitsvertragliche Verpflichtung aller Lehrkräfte und MitarbeiterInnen an der Schule ihren Teil zur Schaffung dieser Rahmenbedingungen beizutragen.

### 4. Pädagogische Umsetzung des Konzepts der handyfreien Schule

#### a. Elternarbeit

Zusammen mit dem Schulvertrag erhalten neue Familien die *Ergänzende Vereinbarung zum Schulvertrag – „handyfreie Schule!“ – Regelungen für Schüler:innen und Schüler (Anlage 2)*. Ein unterzeichnetes Exemplar verbleibt bei der Schule.

Mit der Einverständniserklärung werden die Eltern mit dem Konzept der „handyfreien Schule!“ vertraut gemacht.

Flankiert wird die „handyfreie Schule!“ durch das Medienkonzept Teil 2 „Eltern für Eltern“, das das Ziel hat, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz im Bereich Medien zu stärken.

#### b. Vereinbarung mit den Schüler:innen ab Klasse 5 zu Beginn des Schuljahres

Jede Klassenleitung bespricht zu Beginn des Schuljahres die Regeln für eine „handyfreie Schule!“ mit ihrer Klasse und erläutert die Ziele und Hintergründe – alters- und bedarfsgerecht. Auf die Möglichkeit Klassenvereinbarungen oder -verträge abzuschließen, wird hingewiesen.



### c. Vereinbarung im Klassenkollegium der Klassen 5 - 13

Ziel der Verwahrung der Handys in den Handylockern ist es, den Schüler:innen die Anstrengung abzunehmen, sich selbst hinsichtlich der Handynutzung regulieren zu müssen und sich gut auf das Unterrichtsgeschehen konzentrieren zu können.

Ziel des Medienkonzepts ist es, die Schüler:innen zu medienmündigen jungen Erwachsenen zu erziehen, die eigenverantwortlich und gesund ihren Medienkonsum steuern können.

Vor diesem Hintergrund kann ab Klasse 12 die Klassenkonferenz festlegen, dass auf die Verwahrung der Handys in den Handylockern verzichtet werden kann. Es ist ausdrücklicher Wunsch der SchülerInnen, dass die pädagogische Umsetzung der handyfreien Schule auch im Vertrauen auf die Medienmündigkeit der Schüler:innen erfolgt.

#### - Verwahrung der Handys in den Handylockern

Die Klassenkonferenzen legen auf Basis des Stundenplans für jeden Tag fest, welche Lehrkraft die Handys nach welcher Stunde an die Schüler:innen ausgibt. Dies kann bereits während der Unterrichtszeit erfolgen, wenn die Schüler:innen in den Randzeiten Unterricht außerhalb des Klassenraums haben (insb. Sport, Werken und Gartenbau) und nicht mehr in den Klassenraum zurückkehren.

In einem solchen Fall sind die Handys in ausgeschaltetem Zustand in der Schultasche zu verwahren.

Für die Verwahrung von Handys in Prüfungssituationen (insb. ZP 10) gelten ggf. besondere Regelungen.

In begründeten Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit der Klassenleitung und dem Verwaltungsrat der Aufbewahrungsort der Handys einzelner Schüler:innen entsprechend den individuellen Erfordernissen abweichend geregelt werden (insb. medizinische Notwendigkeit). Die *Sonder-Vereinbarung* bedarf der Schriftform und ist als *Anlage 3* diesem Medienkonzept - Teil 3: „handyfreie Schule!“ beigelegt. Ein unterzeichnetes Exemplar ist zur Schülerakte zu nehmen.

Jede Lehrkraft und alle MitarbeiterInnen sind befugt einzelnen oder mehreren Schüler:innen Zugang zu ihrem Handy zu verschaffen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Schüler:innen das Schulgelände vorzeitig verlassen (z.B. Unterrichtsausfall, Krankheit o.ä.) oder das Handy zu pädagogischen Zwecken entsprechend den Vorgaben und Regelungen im Medienkonzept - Teil 1: „Medienpädagogik“ benötigen.

#### - Verwahrung der Handys in den Schultaschen

In den Klassenkonferenzen zu Beginn eines Schuljahres legen die Klassenkollegien der Klassen 12 und 13 jeweils fest, ob die Handys während der Unterrichtszeit weiterhin in den Handylockern verwahrt werden sollen.

Sofern eine Verwahrung in den Handlockern vom Klassenkollegium nicht für erforderlich gehalten wird, sind die Handys in ausgeschaltetem Zustand in den Schultaschen zu verwahren.

Für die Verwahrung von Handys in Prüfungssituationen (insb. Abitur) gelten ggf. besondere Regelungen.

#### **d. private Handynutzung**

Die Nutzung mitgebrachter Handys ist während der Unterrichtszeit grundsätzlich verboten (s.o).

Mit Erlaubnis einer Lehrkraft kann das Handy zu privaten Zwecken von den Schüler:innen genutzt werden.

Auf dem Schulgelände soll die im Einzelfall erlaubte private Handynutzung von anderen nicht wahrnehmbar sein, d.h. z.B. in geschlossenen Räumen stattfinden („handyfreie Schule!“). Im Idealfall nutzt die Schülerin/der Schüler das Handy im Beisein der Lehrkraft, die die Erlaubnis erteilt hat.

Ob und zu welchen Zwecken eine Lehrkraft die private Nutzung des Handys erlaubt, ist Teil der pädagogischen Freiheit und muss in jedem Einzelfall von der jeweiligen Lehrkraft beurteilt werden. Dies gilt auch für Klassenausflüge und Klassenfahrten. Eine Aushöhung der Regelungen für eine „handyfreien Schule!“ ist jedoch in jedem Fall zu vermeiden.

In Notsituationen soll allen Schüler:innen schnell und unkompliziert die Handynutzung ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Schüler:innen den Schulalltag als belastend erleben und telefonische Unterstützung benötigen (z.B. Nummer für Kummer).

#### **e. pädagogische Maßnahmen bei Verstößen**

Verstößt ein Schüler/eine Schülerin gegen die Regeln der „handyfreien Schule!“, obliegt es der jeweiligen Lehrkraft, eine Ermahnung auszusprechen oder das Handy in Verwahrung zu nehmen.

Ein in Verwahrung genommenes Handy ist zusammen mit dem Blatt „Handy in Verwahrung“ (Gummiband, Tesafilm o.ä.) in das Fach der Klassenleitung im Lehrerzimmer zu legen. Auf dem Blatt „Handy in Verwahrung“ sind das Datum, der Name des Schülers/der Schülerin und die Klasse zu vermerken.

Ein in Verwahrung genommenes Handy darf erst nach dem Unterricht dem Schüler/der Schülerin ausgehändigt werden.

Es ist Aufgabe der Klassenleitung die Regelverstöße nachzuhalten.

Sollte der Verstoß schwerwiegend sein oder wiederholt auftreten, behält sich die Schule erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG NRW) vor.

Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn Schüler:innen mit Täuschungsabsicht handeln (z.B. nicht alle mitgeführten Handys werden in dem dafür



vorgesehenen Handylocker verwahrt) oder die Regeln für eine „handyfreie Schule!“ oder Anweisungen der Lehrkräfte vorsätzlich missachten.

Ein wiederholt auftretender Verstoß liegt vor, wenn ein Handy zum 3. Mal in Verwahrung genommen wird.

Im Fall eines schwerwiegenden oder wiederholt auftretenden Verstoßes darf das Handy als erzieherische Einwirkung nur an die Eltern ausgehändigt werden. In der Abholsituation sollen die Eltern angehalten werden, gemeinsam mit der Schule darauf hinzuwirken, dass ihr Kind die Regeln einer „handyfreien Schule!“ einhält.

Als weitere erzieherische Einwirkungen kommt u.a. das Verbot, das Handy für einen bestimmten Zeitraum in die Schule mitzubringen, oder erzieherische gemeinsame Gespräche mit den Eltern in Betracht. Die weiteren erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat.

## 5. Einführung des Konzepts

### a. Prozess

Die Regelungen zur „handyfreien Schule!“ wurden im Schuljahr 2024/2025 von der Arbeitsgruppe „handyfreie Schule!“ in einem partizipativen Prozess wie folgt erarbeitet:

- Beteiligung der Eltern über eine online-Umfrage (ca. 240 Teilnehmer) – die *Ergebnisse der Umfrage* sind in *Anlage 5* zusammengefasst
- Beteiligung der Schüler:innen durch Gespräche mit der Schülerversammlung
- Gespräche mit Vertretern anderer Waldorfschulen über Erfahrungen mit der Regulierung von Handys im Schulalltag
- Erarbeitung der konkreten Regeln, Definierung der Voraussetzungen für eine praktische Umsetzbarkeit dieser Regeln und Entwurf der entsprechenden Dokumente in der Arbeitsgruppe „handyfreie Schule!“ – in der Arbeitsgruppe haben Eltern und Lehrkräfte aus allen Bereichen (Fachlehrer:innen, Unter- Mittel- und Oberstufenlehrer:innen, Klassenleitungen) und mit unterschiedlichen Erfahrungshorizonten (Lehrkräfte mit Erfahrungen aus anderen Waldorfschulen, Lehrkräfte mit unterschiedlich langer beruflicher Erfahrung) mitgewirkt
- Vorstellung der Regeln zur „handyfreien Schule!“ in der Gesamtlehrerkonferenz
- Beschluss der Schulleitungskonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz die Rudolf-Steiner-Schule zur „handyfreien Schule!“ zu machen

### b. Zeitpunkt

Mit Beginn des Schuljahres 2025 / 2026 wird das Konzept der „handyfreien Schule!“ in der Rudolf-Steiner-Schule Dortmund e.V. eingeführt.

### c. Vorbereitung auf das Schuljahr 2025/2026

Der Vorstand beschließt über die geänderte Hausordnung in Punkt Nr. 9.

Die räumlichen Voraussetzungen (Handylocker mit entsprechendem Schließsystem) werden vor Beginn des Schuljahres (26. August 2025) geschaffen. Die Finanzierung und Beschaffung erfolgen in Absprache mit dem Vorstand. Die handwerkliche Umsetzung erfolgt in Absprache mit den Hausmeistern.

Im Rahmen der Klassenkonferenzen erfolgen die oben genannten Absprachen.

Die Klassenleitungen bereiten die Einführung des Konzepts pädagogisch für ihre jeweilige Klasse vor.

### d. Information der Eltern

Am Ende des Schuljahres 2024/2025 werden die Eltern über die Einführung des Konzepts der „handyfreien Schule!“ im neuen Schuljahr in der Waldorfpost informiert (grundlegende Informationen).

Vor Beginn des Schuljahres 2025/2026 erhalten die Eltern die Ergänzende Vereinbarung zum Schulvertrag – „handyfreie Schule!“ – Regelungen für Schüler:innen mit der Bitte, die Regelungen mit ihrem Kind/ihren Kindern zu besprechen und eine ausgedruckte Vereinbarung zu unterzeichnen. Die Übersendung erfolgt elektronisch über die Klassenverteiler.

Es ist Aufgabe der Klassenleitungen den Eingang der unterzeichneten Vereinbarungen von allen Familien nachzuhalten und die unterzeichneten Exemplare der Geschäftsführung zur Verwahrung in den jeweiligen Schülerakten zuzuleiten.

### e. Information der Schüler:innen

Am Ende des Schuljahres 2024/2025 werden die Schüler:innen durch ihre Klassenleitung über die Einführung des Konzepts der „handyfreien Schule!“ informiert. Auf Wunsch der Schülervertretung wird das Konzept in größerer Detailtiefe bereits in einer Sitzung der SV im Schuljahr 2024/2025 vorgestellt.

Am ersten Schultag werden die Schüler:innen auf der Schuljahreseingangsveranstaltung mit dem Konzept der „handyfreien Schule!“ vertraut gemacht (Grundlegende Informationen).

Die Einführung in den Klassen wird von der Klassenleitung angeleitet und begleitet.

Für die Schüler:innen der Klassen 7 – 13 werden im Rahmen eines Mittwochsforums, das innerhalb der ersten 3 Wochen des Schuljahres 2025/2026 stattfinden soll, der Prozess zur Entwicklung des Konzepts der „handyfreien Schule!“, die Hintergründe und Ziele dargestellt.



#### f. Evaluierung

Die Regelungen zur „handyfreien Schule!“ werden nach einem Zeitraum von acht Monaten durch die Arbeitsgruppe „handyfreie Schule!“ evaluiert.

Im Evaluierungsprozess ist allen Lehrkräften und MitarbeiterInnen, den Schüler:innen und den Eltern die Möglichkeit zu einem Feedback zu geben.

Der Prozess zur ggf. erforderlichen Anpassung der Regelungen zur „handyfreien Schule!“ wird von der Arbeitsgruppe „handyfreie Schule!“ in Absprache mit den zuständigen Gremien angestoßen.

\*\*\*

Durch Beschluss der Schulleitungskonferenz am 3. Juli 2025 wurde die Umsetzung des Konzepts der „handyfreien Schule!“ für das Schuljahr 2025/2026 beschlossen.

Die Gesamtlehrerkonferenz hat dem Konzept am 3. Juli 2025 durch Beschluss zugestimmt.

10.07.25 KALLWEIT, JULIA  
Datum | Name Mitglied Verwaltungsrat

J. Kallweit  
Unterschrift

10.07.25 NATALIE MACCHIA  
Datum | Name Mitglied Verwaltungsrat

N. Macchia  
Unterschrift

10.07.25 RUTH NEUMANN  
Datum | Name Mitglied Verwaltungsrat

R. Neumann  
Unterschrift

Kenntnisnahme durch Vorstand (Sitzung am 07. Juli 2025) wird bestätigt:

10.07.25 A. KÜPPER GROVE  
Datum | Name Mitglied Vorstand des RSS DO e.V.

A. Küpper M. Grove  
Unterschrift

Kenntnisnahme durch Geschäftsführung wird bestätigt:

11.07.25 A. MORGENSTERN  
Datum | Name Geschäftsführung

AM  
Unterschrift